



Urteilsbesprechung

Überprüft der Unternehmer aufgrund einer sich als unberechtigt herausstellenden Mängelrüge die Werkleistung, kann er Aufwandsvergütung verlangen, wenn er hierauf zuvor hingewiesen hat

Hinweisbeschluss des OLG Koblenz vom 04.03.2015 – AZ 3 U 1042/14

139. Ausgabe, Mai 2015

Die „Reihe Recht“ wird vom Fachverband Gebäude-Klima e.V. in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskanzlei Schlawien Naab (www.snp.online.de) herausgegeben. Die Schriften sind exklusiv und ausschließlich für die Mitglieder des Fachverbandes Gebäude-Klima e.V. bestimmt, eine weitere Verwendung kann nur mit Genehmigung der Herausgeber erfolgen. Weitere Informationen können beim jeweiligen Autor der Anwaltskanzlei eingeholt werden. Die „Reihe Recht“ wird in den Internetseiten des Fachverbandes Gebäude-Klima e.V. archiviert.

Fachverband Gebäude-Klima e. V., Danziger Straße 20, 74321 Bietigheim-Bissingen
Telefon: 07142/78 88 99-0, Fax: 78 88 99-19; E-Mail: info@fgk.de, Internet: www.fgk.de

Reihe Recht

Urteilsbesprechung

1. Der vereinfachte Sachverhalt

Der Auftraggeber veranlasste den Unternehmer durch Rügen vermeintlicher Mängel, die Baustelle nach Abnahme noch viermal aufzusuchen. Der Unternehmer hatte sein Erscheinen mit dem Hinweis angekündigt, dass er im Falle unberechtigter Rügen Aufwendungsersatz beanspruchen werde. Das Oberlandesgericht bestätigte den Vergütungsanspruch.

2. Entscheidung des Gerichts

Das Oberlandesgericht hebt die Verpflichtung des Auftraggebers hervor, nach der Abnahme sorgfältig zu prüfen, ob das Werk einen Mangel aufweise, bevor er eine Mängelrüge erhebe. Behalte sich der Unternehmer für den Fall der unberechtigten Mängelrüge eine Vergütungsforderung vor und widerspreche der Auftraggeber diesem Ansinnen nicht, handele es sich um einen bedingten Auftrag, der bei Fehlen von Mängeln eine Vergütungspflicht auslöse. Daneben komme auch ein Anspruch aus dem Rechtsinstitut der Geschäftsführung ohne Auftrag in Betracht.

3. Hinweis für die Praxis

- 1) Unberechtigte Mängelrügen können ein großes Ärgernis darstellen. Der Unternehmer tut daher wie vorliegend gut daran, den Empfang der Mängelrüge in gegebenen Fällen mit dem Hinweis zu verknüpfen, dass man bei unberechtigter Mängelrüge den Aufwand für Anfahrt und Überprüfung berechnen werde.
- 2) Nach der Entscheidung kommt es nicht darauf an, ob der Auftraggeber schuldhaft fälschlich einen Mangel angenommen hat.
- 3) Rechtlich überzeugender erscheint es, dem Unternehmer einen Vergütungsanspruch wegen Geschäftsführung ohne Auftrag zuzubilligen.
- 4) Sollte der Auftraggeber dem Hinweis, gegebenenfalls abzurechnen, widersprechen, wäre dem Unternehmer nach der Rechtsprechung des OLG eine Überprüfung nicht abzuverlangen.

Rechtsanwalt Joachim Garbe-Emden
SNP Schlawien Partnerschaft mbB
Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer, Berlin